



Flick Gocke
Schaumburg

Kapitalertragsteuerabzug für gemeinnützige Stiftungen

Dr. Eva-Maria Kraus

20. Treffen des Arbeitskreises „Stiftungssteuerrecht und Rechnungslegung“

Bonn, 4. Dezember 2018

Agenda

- A. Einführung
- B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?
 - I. Fall 1: Der verflixte § 36a EStG
 - II. Fall 2: Bescheinigung nach § 60a AO statt NV-Bescheinigung
- C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?
 - I. Wen betrifft es?
 - II. Welche Ausnahmen gibt es?
 - III. Was gilt für Investmentfonds?
 - IV. Was müssen Stiftungsvorstände jetzt tun?

A. Einführung



Herr H ist Vorstand einer Stiftung, die ihr Stiftungsvermögen zum Teil in sammelverwahrten **Aktien** angelegt hat. Herr H geht davon aus, dass die Dividendenerträge hieraus der Vermögensverwaltung der Stiftung zuzuordnen sind. Er glaubt, dass die Dividenden deshalb von der Stiftung **steuerfrei** vereinnahmt werden können, bei der Auszahlung der Dividenden **keine KESt einbehalten wird** und er deshalb **nichts weiter beachten muss**.
Hat er Recht?

A. Einführung

- ✓ Wenn es sich um inländische Dividenden handelt.
- ✓ Wenn eine NV-Bescheinigung vorgelegt werden kann.
- ✓ Wenn die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind.
- ✓ Ab 2019: Soweit die Dividenden 20 T€ nicht überschreiten od. mind. 1 Jahr gehalten wurden.



- ✗ Wenn es sich um ausländische Dividenden handelt.
- ✗ Wenn noch keine NV-Bescheinigung vorgelegt werden kann.
- ✗ Wenn die Voraussetzungen des § 36a EStG nicht erfüllt sind.
- ✗ Ab 2019: Soweit die Dividenden 20 T€ überschreiten und weniger als 1 Jahr gehalten wurden.

A. Einführung

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG.
- Vermögensverwaltung steuerfrei, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, **aber:** nicht bei KESt, § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG.
- Abstandnahme vom KESt-Abzug, wenn
 - NV-Bescheinigung (§ 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG), **aber: ab 1.1.2019** nur soweit max. 20 T€ od. Haltedauer mind. 1 Jahr.
 - Oder § 60a AO-Bescheid (BMF v. 19.12.2017 Rz. 297), **aber: seit 1.1.2018** nur wenn max. 20 T€ (Hinweis: Begrenzung banktechnisch regelmäßig nicht möglich), **ab 1.1.2019** nur soweit max. 20 T€ od. Haltedauer mind. 1 Jahr.
- Falls keine Abstandnahme, Erstattungsantrag nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind, Ausnahme für Kleinanleger (<20 T€) und bei Haltedauer mind. 1 Jahr.

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

II. Fall 1: Der verflixte § 36a EStG

Das umfangreiche Stiftungsvermögen der Stiftung *Ehrenwert* ist zum großen Teil in **inländische sammelverwahrte Aktien** investiert. Die Dividenden betragen in 2017 ca. 100T€. Da die Stiftung bei ihren Depotbanken eine NV-Bescheinigung vorgelegt hat, wurde bei der Auszahlung der Dividenden **vom KESt-Abzug Abstand genommen**.

Beim Kauf und Verkauf der Aktien wurde **auf die Nähe zum Dividendenstichtag nicht geachtet**. Teilweise wurden die Aktien **erst im Jahr 2017 angeschafft**.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Dividenden als Teil der Vermögensverwaltung steuerfrei vereinnahmt wurden und nichts weiter zu veranlassen ist. Hat er Recht?

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

II. Fall 1: Der verflixte § 36a EStG



- Seit 1.1.2016 müssen Stiftungen mit inländischen Dividendeneinkünften unabhängig von der Abstandnahme vom KESt-Abzug selbstständig prüfen, ob sie die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG erfüllt haben oder sie unter eine der Ausnahmen fallen.
- Falls Prüfung ergibt, dass weder Voraussetzungen des § 36a EStG noch ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, muss Stiftung dies unverzüglich beim FA anzeigen und KESt nachzahlen, § 36a Abs. 4 EStG.
- Gilt auch für Anleger eines Spezialinvestmentfonds mit Transparenzoption!

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

II. Fall 1: Der verflixte § 36a EStG

Mindesthaltezeitdauer

45 Tage vor und 45 Tage nach
Fälligkeit der Dividende



Mindestwert- änderungsrisiko

Keine Kurssicherungs-
geschäfte, die dazu führen,
dass Risiko sinkender Wert
für Stiftung unter 70% liegt



Keine Verpflichtung Dividende zu vergüten

z.B. in Form von
Ausgleichszahlung, Leih-
gebühr oder Einpreisung in
Rückkaufpreis



Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, geht die Steuerfreiheit für die Dividende verloren, es sei denn, es greift eine Ausnahme (Bagatellgrenze oder langfristige Haltezeitdauer).

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

II. Fall 2: Der verflixte § 36a EStG

➤ **Mindesthaltedauer:**

- Fälligkeit der Dividende: gem. § 58 Abs. 4 AktG grds. am 3. Tag nach HV, aber FinVerw erlaubt Abstellen auf 1. Tag nach HV.
- Maßgeblich ist grds. der Handelstag, aber mitgezählt werden nur „ganze“ Tage, d.h. Tag des Erwerbs und Verkaufs zählen nicht mit.
- Frist verlängert sich, wenn das Ende nicht auf einen Werktag fällt.

➤ **Mindestwertänderungsrisiko:**

- Im Einzelfall schwer zu berechnen (über 70 Rz. im BMF-Schreiben v. 3.4.2017!).
- FinVerw zieht den Kreis der schädlichen Absicherungsgeschäfte sehr weit.

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

II. Fall 1: Der verflixte § 36a EStG

➤ **Ausnahmen** (§ 36a Abs. 5 EStG):

- Bagatellgrenze: Vereinnahmung von Dividenden aus sammelverwahrten Aktien und Genussscheinen i.H.v. insgesamt (d.h. auch aus Geschäften, die nicht um den Dividendenstichtag stattgefunden haben) max. 20 T€ pro Veranlagungszeitraum.
- Haltedauer von mind. 1 Jahr:
 - Maßgeblich ist das durchgängige (!) wirtschaftliche Eigentum an der einzelnen Aktie, d.h. zwischenzeitliche Verleihung führt zu Neubeginn der Frist.
 - FIFO-Methode, wobei grds. keine isolierte Betrachtung verschiedener (Unter-)Depots (Ausnahme Investmentfonds, da von verschiedenen Rechtsträgern gehalten).

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

II. Fall 1: Der verflixte § 36a EStG

- Falls kein Ausnahmetatbestand greift und die Voraussetzungen des § 36a EStG nicht erfüllt sind, muss dies dem FA unverzüglich **angezeigt** und die KESt **nachgezahlt** werden.
 - Unverzüglich (bis 10.1.) nach Ablauf des Kalenderjahres.
 - Anzeige bei dem für die Stiftung zuständigen FA.
 - Anzeige muss schriftlich oder elektronisch erfolgen, i.Ü. formlos.
 - Abführung über KESt-Anmeldung.
 - Belastung: KESt i.H.v. (3/5 von 25% =) 15% der Dividende + SolZ.

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

I. Fall 2: Bescheinigung nach § 60a AO statt NV-Bescheinigung

Die **am 1.3.2018 errichtete** gemeinnützige Stiftung *Geldnot* hat ihr Stiftungsvermögen u.a. in **börsennotierte Aktien** investiert. Der Vorstand erwartet, dass der Stiftung in der Dividendensaison 2018 Dividenden in Höhe von **ca. 100 T€ – ohne Abzug von KESt** – zufließen.

Die Stiftung hat ihrer Depotbank einen **Bescheid nach § 60a AO** vorgelegt, in dem das FA bestätigt, dass die Satzung die formellen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt.

Der Vorstand geht davon aus, dass er die EUR 100 T€ für ein Projekt der Stiftung, das **im Sommer** umgesetzt werden soll, einplanen kann. Hat er Recht?

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?

I. Fall 2: Bescheinigung nach § 60a AO statt NV-Bescheinigung

Ergebnis: 100 T€ stehen – jedenfalls im Sommer – nicht vollständig zur Verfügung

- Keine Abstandnahme vom KESt-Abzug, da 20 T€ - Grenze überschritten.
- Erstattung nur, wenn Voraussetzungen des § 36a EStG, insbes. Mindesthaltungedauer, erfüllt.
- ansonsten Belastung mit 15% KESt + SolZ !

Hinweis: Stiftung muss die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 bis 3 EStG selbst prüfen, bei Nichterfüllung: unverzügliche Anzeige und Nachzahlung (vgl. BMF v. 3.4.2017 Rz. 113 ff., Ergänzung BMF v. 20.2.2018) → siehe Fall 1.

B. Welche Einschränkungen und Pflichten gibt es beim KESt-Abzug schon jetzt?



Fazit

2018 dürfte bei den meisten Stiftungen noch vom KESt-Abzug Abstand genommen worden sein (es sei denn, es lag nur § 60a AO - Bescheid vor).

Gleichwohl müssen **alle** gemeinnützigen Stiftungen bis 10.1 2019 (!) proaktiv prüfen, ob auch die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt wurden bzw. ein Ausnahmetatbestand greift, und ggf. eine Anzeige und Nachzahlung beim FA vornehmen.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

- Weitere Verschärfung durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals JStG 2018).
- Neue Regelung zur Abstandnahme vom KESt-Abzug für gemeinnützige Organisationen bei sammelverwahrten Aktien und Genussscheinen.
- Hintergrund: Ausnutzung der Abstandnahme vom KESt-Abzug für Gemeinnützige im Rahmen sog. Cum/Cum-Geschäfte und Nichtbeachtung der bestehenden Anzeige- und Nachzahlungspflicht nach § 36a Abs. 4 EStG, vgl. FG Hessen Beschl. v. 17.8.2018 – 4 V 1131/17.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

- Systemumstellung: statt genereller Abstandnahme vom KESt-Abzug und Nachzahlung im Ausnahmefall, nun genereller KESt-Abzug und nachgelagertes Erstattungsverfahren.
- Trifft alle Gemeinnützigen unabhängig davon, ob sie Cum/Cum-Geschäfte betreiben!
- Argumentation Gesetzgeber: Steuerfreiheit für „gute“ Geschäfte sei wegen Erstattungsmöglichkeit gewährleistet, nicht überzeugend, da nachgelagertes Erstattungsverfahren zu Liquiditätsnachteilen sowie erhöhtem Kosten- und Compliance-Aufwand führt.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

➤ Neuer § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG m.W.z. 1.1.2019:

„(10) ¹ Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a gezahlt, hat die auszahlende Stelle keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn (...)

3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Abs. 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; **soweit** die Kapitalerträge einen Betrag von **20.000 Euro übersteigen**, ist bei Gläubigern nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 abweichend vom ersten Halbsatz ein **Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln** vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist“

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

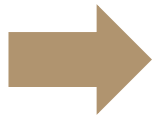
➤ Neuer § 44b Abs. 2 EStG m.W.z. 1.1.2019:

„(2) Ist bei Gläubigern nach § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 gemäß § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, wird **auf Antrag** durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Gläubigers befindet, **Kapitalertragsteuer erstattet, wenn** der Gläubiger die **Voraussetzungen nach § 36a Abs. 1 bis 3 erfüllt.**“

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

I. Wen betrifft es?

- Inländische steuerbefreite (gemeinnützige/mildtätige/kirchliche) Stiftungen
- mit Dividendeneinkünften aus inländischen sammelverwahrten Aktien oder Einkünften aus Genussscheinen, nicht z.B. Zinseinkünfte.



Depotführende Bank muss zukünftig bei Auszahlung der Dividende generell $\frac{3}{5}$ der KESt (=15% der Dividende) einbehalten und an das FA abführen, unabhängig davon, ob ein Geschäft um den Dividendenstichtag vorlag.

Stiftung wird auf das Erstattungsverfahren verwiesen.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

II. Welche Ausnahmen gibt es?

➤ Bagatellgrenze 20 T€

- Freibetrag („soweit“), d.h. bis 20 T€ keine KESt (Hinweis: anders in § 36a Abs. 5 EStG).
- Pro Dividendenausschüttung? Wortlaut bezieht sich auf Auszahlung, aber § 36a Abs. 5 EStG bezieht sich auf alle Dividenden aus sammelverwahrten Aktien pro Veranlagungszeitraum. M.E. kommt es auf die Summe der Dividenden im Veranlagungszeitraum an.
- Vervielfältigung bei verschiedenen Depots? M.E. (-), da dies eine Umgehung darstellt.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

II. Welche Ausnahmen gibt es?

➤ **Langfristige Haltedauer** von mind. 1 Jahr

- Maßgeblich ist das durchgängige (!) wirtschaftliche Eigentum an den Aktien, d.h. zwischenzeitliche Verleihung führt zu Neubeginn der Frist.
- FIFO-Methode, wobei grds. keine isolierte Betrachtung verschiedener (Unter-)Depots (Ausnahme Investmentfonds, da von verschiedenen Rechtsträgern gehalten).

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

III. Was gilt für Investmentfonds?

➤ Publikumsfonds

- Fonds muss seit 1.1.2018 generell 15% KESt mit abgeltender Wirkung einbehalten.
- Ausnahme (partielle Steuerfreiheit auf Fondsebene): Auf Antrag des Fonds Steuerbefreiung aufgrund steuerbefreiter Anleger, **wenn** Fonds Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 4 EStG erfüllt, § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 InvStG.
- Ausnahme (generelle Steuerfreiheit auf Fondsebene): Eigener Fonds bzw. Anteilsklasse für steuerbegünstigte Anteilseigner, **wenn** Fonds Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 4 EStG erfüllt, § 10 Abs. 1 Satz 2 InvStG.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

III. Was gilt für Investmentfonds?

➤ Spezial-Investmentfonds mit Transparenzoption

- Für Steuerabzug und Erstattung KESt Ebene Anleger maßgeblich.
- Für die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG (insbes. Mindesthaltedauer und Mindestwertänderungsrisiko) ist auf den Fonds abzustellen, § 31 Abs. 3 InvStG.

Zusammenarbeit mit Fonds erforderlich

- Auf wen ist für die Ausnahmen (insbes. 20 T€-Grenze) abzustellen? Strittig, m.E. mangels ausdrücklicher Anordnung im Gesetz auf Anleger, a.A. *Hahne/Völker*, BB 2017, 858, 861.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

IV. Was müssen Stiftungsvorstände jetzt tun?

➤ **Anlagestrategie** ändern?

- ➔ Neuregelung ist Anlass, über Anlagestrategie nachzudenken (regelmäßige Überprüfung!).
 - Verzicht auf Anlage in (inländische) Aktien? (-)
 - Ggf. Vermeidung von An- und Verkäufen im 90-Tageszeitraum um den Dividendenstichtag.
 - Ggf. anstreben, dass Aktien nach Möglichkeit mind. 1 Jahr im Bestand gehalten werden.
 - Aber: unter dem Vorbehalt, dass Ertrags-/Risikogesichtspunkte weiterhin Vorrang haben.
 - Entsprechende Weisung an vermögensverwaltende Bank.
- ➔ Muss praktisch umsetzbar sein, ggf. professionelle Hilfe oder Einsatz von IT-Tools.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?

IV. Was müssen Stiftungsvorstände jetzt tun?

- Ggf. **Anlagerichtlinien** anpassen, insbes. Ergänzung einer Regelung zum Umgang mit Prüfung und Stellung von Erstattungsanträgen.
 - Sofern zukünftig KESt einbehalten wird, Prüfung und Stellung von **Erstattungsanträgen**, ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe oder IT-Tools.
 - Antrag setzt voraus, dass nachweisbar die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG erfüllt wurden und eine Steuerbescheinigung vorgelegt wird.
 - Stellung des Antrags beim FA der Stiftung.
 - Antrag frühestens 45 Tage nach Dividendenstichtag möglich.
- ➔ Abwägung zusätzliche Kosten und Verantwortlichkeitsrisiko.

C. Was ist neu beim KESt-Abzug ab 2019?



Literaturhinweise:

- *Hahne/Völker*, Anwendungsfragen des § 36a EStG bei Investmentfonds nach geltendem und zukünftigem Recht, BB 2017, 858.
- *Kraus*, Veränderungen beim Kapitalertragsteuerabzug für gemeinnützige Organisationen, npoR 2018, 97. Folgebeitrag speziell zur Neuregelung ab 2019 geplant für die nächste Ausgabe der npoR.
- *Kretzschmann/Schwarz*, Verschärfte Anforderungen an die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer gem. § 36a EStG, FR 2017, 223.
- *Loleit/Cornelius*, Kapitalertragsteuerabzug trotz Steuerbefreiung ab 2019, Stiftung&Sponsoring 2018, 36.

Kontakt Daten



Dr. Eva-Maria Kraus

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Eva-Maria.Kraus@fgs.de

+49 228/9594-248

Friedrich-Ebert-Allee 13, 53113 Bonn

www.fgs.de

Bonn

Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn
T +49 228/95 94-0
F +49 228/95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin
T +49 30/21 00 20-0
F +49 30/21 00 20-100
berlin@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
T +49 69/717 03-0
F +49 69/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
T +49 89/80 00 16-0
F +49 89/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Hamburg

Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
T +49 40/30 70 85-0
F +49 40/30 70 85-100
hamburg@fgs.de

Repräsentanz Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
T +43 1/713 08 14
F +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
T +41 44/225 70-10
F +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch